

I. Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

"Tennis-Club Kiebingen"  
TCK

nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz  
"eingetragener Verein".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar-Kiebingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (Bundesgesetzblatt II S. 613) und zwar insbesondere durch Pflege des Tennissports und Förderung der Jugend.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen.
4. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und des Württ. Tennisbundes.  
Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes wird bestimmt, daß sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

69

## II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 4

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
  - a) aktiven und passiven Mitgliedern
  - b) Jugendlichen und Kindern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Als aktive und passive Mitglieder gelten Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, ihnen steht das Stimmrecht und Wahlrecht zu. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt oder in der Vereinsleitung tätig ist. Passives Mitglied ist, wer nicht am Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch Beitragsleistungen unterstützt.
3. Kinder sind Mitglieder zwischen 6 und 14 Jahren, Jugendliche sind Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren. Kindern und Jugendlichen steht, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, ein Stimmrecht und Wahlrecht nicht zu.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll beschränkt sein.

### § 5

1. Die Aufnahme in den Verein ist an einen schriftlichen Aufnahmeantrag gebunden. Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen außerdem der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist das dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme eines Mitglieds wird durch den Vorstand bekanntgegeben.

### § 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein. Er ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.

3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschließung kann vorgenommen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Dem Betreffenden muß vor der Beschlußfassung die Möglichkeit gegeben werden, zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen dem Vorstand mitteilen, daß es bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegt. Ist innerhalb von vier Wochen beim Vorstand keine Mitteilung eingegangen, ist der Ausschluß endgültig. Der Ausschluß ist ferner zulässig, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muß ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Die erste Mahnung ist 4 Wochen nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zulässig, die zweite Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten. Vor Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

#### § 7

Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platz- und Hausordnung zu benutzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Rahmen des § 5 ihr Stimmrecht auszuüben.

#### § 8

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.
2. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der laufende Beitrag soll bei passiven Mitgliedern niedriger sein.
5. Außerdem soll bei Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

5A

#### IV. Organe und Verwaltung des Vereins

##### § 9

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

##### § 10

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks alle Fragen selbständig entscheiden, die nicht kraft Gesetz oder Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand besteht aus 9 untereinander gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende  
Schatzmeister
  - c) der 1. Kassier
  - d) der 2. Kassier
  - e) der Schriftführer
  - f) der Sportwart
  - g) der Jugendwart
  - h) der Frauenwart
  - i) der technische Leiter
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils gemeinsam durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortlichkeit des Vorstandes nicht.
6. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht kraft Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zuge-

wiesen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über

- a) die Aufnahme, die Verabschiedung oder den Ausschluß von Mitgliedern,
  - b) den Erlaß oder die Stundung von Mitgliedsbeiträgen,
  - c) alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Tennisanlage zusammenhängenden Fragen,
  - d) alle Grundstücksangelegenheiten,
  - e) die Platz- und Hausordnung,
  - f) die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art,
  - g) Neuanschaffungen des Vereins,
  - h) den Abschluß von Vereinbarungen mit Tennislehrern und mit dem Personal für die Pflege der Tennisanlage,
  - i) den Abschluß aller sonstigen Vorträge,
  - j) die Einsetzung von besonderen Ausschüssen
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zugelassen werden. Sie sind anzuberaumen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder es beantragen.
8. Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden vom Schriftführer unterzeichnet, gesammelt und sind von ihm aufzubewahren. Sie sind vom 1. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.

#### § 11

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, den Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Aufstellung eines Jahresetats und dessen Einhaltung.
2. Der Jahresetat wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stellt den Etat fest und verabschiedet ihn. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen vom Etat abzuweichen. Er hat darüber die Mitgliederversammlung zu unterrichten und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.
3. Der Schatzmeister hat im Einzelfall Bankvollmacht bis zum Betrag von 500,-- DM, für darüber hinausgehende Beträge bis 1 000,-- DM bedarf er der Mitunterschrift des 1. Vorsitzenden. Höhere Beträge müssen vom Vorstand bewilligt werden.
4. Der Schatzmeister ist im Rahmen der Ziffer 3 dieser Bestimmung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
5. Die Kasse des Vereins ist von 2 von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern des Vereins am Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

83

§ 12

1. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den gesamten Schriftwechsel des Vereins mit Ausnahme des in Ziffer 2 und 3 genannten zu erledigen. Veröffentlichungen des Vereins zu besorgen und die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und 1. Vorstand zu beurkunden.
2. Der Sportwart ist für die sportlichen Belange des Vereins, für die Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsturnieren teilnehmenden Mannschaften, die Durchführung von Freundschaftsspielen und Clubturnieren, die Führung der Rangliste und den gesamten mit der Erledigung dieser Aufgaben zusammenhängenden Schriftwechsel verantwortlich. Der Sportwart ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse den allgemeinen Spielbetrieb auf der Tennisanlage zugunsten sportlicher Belange einzuschränken bzw. gegebenenfalls gänzlich einzustellen. Dabei ist der Sportwart gehalten, im Rahmen des Möglichen die Belange aller Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.
3. Dem Jugendwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Förderung und Heranbildung von Nachwuchsspielern, die Durchführung von Jugendturnieren und die Erledigung des gesamten damit zusammenhängenden Schriftwechsels. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 2 auf den Jugendwart entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß der Jugendwart in allen sportlichen und organisatorischen Fragen sich mit dem Sportwart abstimmt und eng mit diesem zusammenarbeitet.
4. Dem Frauenwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Damen.
5. Der technische Leiter ist für den technisch einwandfreien Zustand der Sportanlage zuständig.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung an andere Organe delegiert worden sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu befinden über Satzungsänderungen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Entlastung dieser Mitglieder, über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist vorher das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

3. Die Mitgliederversammlung kann nicht über Fragen und Anträge entscheiden, die nicht auf der Tagesordnung in der Einladung aufgeführt, oder die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht sind, es sei denn, daß die erschienenen Mitglieder einstimmig anders beschließen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, diese müssen auf der Tagesordnung erscheinen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 72 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, braucht der Vorstand keine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß einberufen, wenn die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Rottenburg-Kiebingen mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und der Zeit der Mitgliederversammlung veröffentlicht ist. Die Tagesordnung muß die Mindestbedingungen (Bericht des Vorstands, des Kassenprüfers, Entlastung, Neuwahlen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Genehmigung des Jahresetats) enthalten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Amtsblatt Rottenburg-Kiebingen mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und der Zeit der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
6. Im Falle, daß eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist, ist die Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt von 14 Tagen nach dem 1. Termin zu vertagen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.

§ 14

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 2 Monate des Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Grund eines von 25 % der stimmberechtigten Mitgliedern unterschriebenen Antrags einzuberufen oder wenn sonst die Einberufung im Interesse des Vereins liegt.

55

V. Auflösung des Vereins

§ 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Beschließung bedarf es
  - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat,
  - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
  - c) der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes,
  - d) einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b und c nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Rottenburg-Kiebingen, 16. März 1988

Holger Tanneberger  
Narzissenstraße 4, 7407 Rottenburg 6  
Martin Weinmann  
Haselsteig 6, 7407 Rottenburg 12  
Dieter Wacker  
Leipziger Str. 4, 7407 Rottenburg 1  
Jürgen Fischer  
Stäuperle 28, 7407 Rottenburg 6  
Josef Raidt  
Sonnenbergstr. 23, 7407 Rottenburg 6  
Klaus Bisinger  
Ginsterstr. 3, 7407 Rottenburg 6  
Stefan Geiger  
Sperberstr. 4, 7407 Rottenburg 6  
Susanne Imhoff  
Tulpenstr. 42, 7407 Rottenburg 6  
Doris Baur  
Sülchenstr. 57, 7407 Rottenburg 1

*H. Tanneberger*  
*M. Weinmann*  
*D. Wacker*  
*J. Fischer*  
*J. Raidt*  
*K. Bisinger*  
*S. Geiger*  
*Susanne Imhoff*  
*D. Baur*

Tennis – Club Kiebingen e.V.  
1. Vorsitzender  
Klaus Bisinger  
Appenbergstr. 46  
72072 Tübingen

Betreff: Antrag an die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.04.02  
**Antrag auf Änderung der Satzung**

Nachdem sich bei der Außerordentlichen MV vom 17.11.01 einige Änderungen bezüglich des Vorstands ergeben haben, soll nun die Satzung in der Fassung vom 10. Januar 1992 folgendermaßen geändert werden:

Seite 4, **IV. Organe und Verwaltung des Vereins**

§ 9

Organe des Vereins sind

- a) *der Vorstand*
- b) *der Erweiterte Vorstand*
- c) *die Mitgliederversammlung*

§ 10

1. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand sind das ausführende Organ des Vereins. Er wird von der ....
2. **Der Vorstand** besteht aus
  - a) bis zu zwei 1. Vorsitzenden
  - b) bis zu zwei 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister (1. Kassier)

Dem **Erweiterten Vorstand** gehören an:

- a) der Schriftführer
- b) bis zu zwei Sportwarte
- c) bis zu zwei Jugendwarte
- d) der 2. Kassier
- e) die Frauenvertreterin
- f) der technische Leiter

3. ....

4. Die Mitglieder des Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.  
Jedes Mitglied ist dabei berechtigt, den Verein allein zu vertreten.